

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 12.08.1993
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-147
Telefax: 0511/1241-
Az.: 5715-6 II 5, 5 a, III 10, 10 b R 125

Rundverfügung G19/1993

Digitalisierung des Telefonnetzes und Einführung ISDN;

hier: Datenschutz für vertrauliche Telefongespräche

Bezug: Rundverfügung vom 25. September 1991 Nr. G11/1991

Ergänzend zu unserer Rundverfügung G11/1991 teilen wir mit, daß die TELEKOM bisher technisch nicht realisiert hat, die Telefondaten vertraulicher, seelsorgerischer oder beratender Telefongespräche aus der Speicherung im Zusammenhang mit der Gebührenabrechnung herauszulassen. Es finden deshalb weitere Verhandlungen zwischen der EKD und der TELEKOM statt.

Bis zu einer befriedigenden datenschutzmäßigen Regelung der Nichtspeicherung bzw. Unkenntlichmachung der Daten von vertraulichen Telefongesprächen der oben bezeichneten Art muß deshalb daran festgehalten werden, daß alle Pfarrämter sowie Träger von Beratungs- und Telefonseelsorgestellen, die über ISDN-Anschlüsse verfügen, Anträge an die Fernmeldeämter gemäß der Anlage zu unserer Rundverfügung G11/1991 aufrecht erhalten bzw. neu stellen.

Den zu stellenden Antrag fügen wir nach einer Überarbeitung des Musters als Textvorschlag in der Anlage bei und bitten zu prüfen, ob bisherige Anträge ergänzt, erneuert oder nachgeholt werden müssen. Wir verweisen hierzu insbesondere auf die Verschwiegenheitspflichten in der Begründung des anliegenden neuen Musterantrags.

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlage

An das
Fernmeldeamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen hiermit für alle unsere Telefonanschlüsse mit folgenden Rufnummern

daß gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1a TDSV die Verbindungsdaten aller Telefongespräche unmittelbar nach Versenden der Entgeltabrechnung gelöscht werden (Antrag 1),

daß gem. § 6 Abs. 9 TDSV auf dem Einzelentgeltnachweis von Anrufern unserer Beratungsstellen* unsere Rufnummern nicht ausgewiesen werden (Antrag 2),

daß gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 TDSV die Übermittlung der Rufnummer des anrufenden Anschlusses an unsere Anschlüsse ausgeschlossen wird (Antrag 3) und

daß gem. § 9 Abs. 1 Satz 5 TDSV bei unseren Einträgen in die öffentlichen Kundenverzeichnisse (Telefonbuch, elektronisches Telefonbuch) hinzugefügt wird, daß hier keine Übermittlung der Rufnummer von anrufenden Anschlüssen an unsere Anschlüsse erfolgt (Antrag 4).

Begründung: Unsere Beratungsstellen* sind im kirchlichen Bereich tätig. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen gemäß § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4, 4a und 5 StGB bzw. dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis sowie der Dienstverschwiegenheitspflicht nach dem Pfarrerdienstrecht und anderen Vorschriften. In bestimmten Bereichen unserer Tätigkeit führen wir überwiegend telefonische Beratung durch. Bei fast allen anderen persönlichen Beratungsgesprächen wird die Beratung telefonisch vorbereitet. Die telefonische Kontaktaufnahme ist also auch eine wesentliche Voraussetzung für unsere Beratungstätigkeit.

Uns ist bekannt, daß die Deutsche Bundespost TELEKOM gem. § 16 Abs. 2 TDSV unsere Anträge ab 1. Juli 1992 umsetzen muß, jedoch z. Z. noch technische Hinderungsgründe bestehen. Im Interesse der Anrufern bei unseren Beratungsstellen* bitten wir darum, die notwendige Softwareänderung umgehend zu realisieren und uns den entsprechenden Zeitpunkt mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

* Hier bitte im Hinblick auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ändern oder ergänzen (z. B. Ev.-luth. Pfarramt, Telefonseelsorgestelle, Familienberatungsstelle usw.)